

Zum Verhältnis von Verbraucher- und Sozialpolitik aus der Sicht des privaten Haushalts.

Eine Betrachtung vom Standpunkt der Haushaltsökonomik

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, ob und inwieweit eine stärkere Verschränkung von Verbraucher- und Sozialpolitik aus der Sicht privater Haushalte und vom wissenschaftlichen Standpunkt der Haushaltsökonomik betrachtet sinnvoll ist. Es wird vorgeschlagen, eine neue Ressortverantwortlichkeit für Haushaltsgemeinschaftspolitik zu schaffen und diese einem einzelnen Ministerium zuzuordnen, welches alle an private Haushalte gerichtete politischen Maßnahmen bündeln könnte. Die Komplexität, die aus dem Haushaltskontext einerseits und den Überschneidungen zwischen den Politikfeldern der Verbraucher- und Sozialpolitik andererseits resultiert, könnte damit deutlich reduziert werden. Reibungsverluste und unerwünschte Wirkungen verbraucherpolitischer Maßnahmen ließen sich verringern, was nicht nur der Interessenvertretung der Verbraucher:innen in privaten Haushalten zu Gute käme, sondern der Gesellschaft als Ganzer.

1. Problemstellung

Auf dem Deutschen Verbrauchertag 2022 betonte Bundesministerin Steffi Lemke (MdB) in einem Livestream die zukunftsweisende Rolle des Verbraucherschutzes als Hebel für eine ‚faire Sozialpolitik‘, neben einer ‚ambitionierten Umweltpolitik‘ und einer ‚gemeinwohlorientierten, sicheren Digitalisierung‘ (Verbraucherzentrale Bundesverband 2022). Diese Bedeutungszuweisung korrespondiert mit dem neuen Ressortzuschnitt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Das BMUV erhielt mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 die Zuständigkeit für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz und zugleich die für soziale Schuldnerberatung. Beide Ressorts wurden in einer Presserklärung auf dem Weltverbrauchertag 2023 als „wichtige Säulen der Verbraucherinnen- und Verbraucherinformation“ betrachtet (BMUV 2023).

Das durch den Organisationserlass zum Ausdruck kommende neue Verhältnis von Verbraucher- und Sozialpolitik ist aus Sicht privater Haushalte noch

weitestgehend unerforscht. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, auszuloten, ob und inwieweit eine stärkere Vermischung von Verbraucher- und Sozialpolitik sinnvoll ist, wenn es um die Interessenvertretung von Verbraucher:innen in privaten Haushalten geht und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben. Die Komplexität, die aus der Überschneidung des Verhaltens von Verbraucher:innen und privaten Haushalten einerseits und den Überschneidungen zwischen den Politikfeldern der Verbraucher- und Sozialpolitik andererseits resultiert, gilt es aus der Sicht der Haushaltsökonomik zu analysieren, um hierauf aufbauend Empfehlungen für den Ressortzuschnitt zukünftiger Verbraucherministerien abzuleiten.

2. Verbraucher:innen in der Haushaltsökonomik

Der bzw. die Verbraucher:in wird in den Verbraucherwissenschaften zumeist merkatorisch definiert „als Person, die Güter zur Bedürfnisbefriedigung gegen Entgelt vom Markt entnimmt oder in Anspruch nimmt“ (Jaquemoth/Hufnagel 2018, 18). Zugleich ist der rechtliche Begriff des Verbrauchers nach § 13 BGB gebräuchlich, der darunter „jede natürliche Person [versteht], die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“. Die Begriffe sind nicht umfangsgleich. Der rechtliche Begriff geht über den merkatorischen hinaus, so dass in der Rechtsprechung beispielsweise auch Arbeitsverträge als Verbraucherverträge ausgelegt werden (BAG, Urteil 25.05.2005, 5 AZR 572/04).

In den Haushaltswissenschaften wird statt des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin der Begriff des Konsumenten bzw. der Konsumentin verwendet, der jene Person definiert, die gekaufte und selbst produzierte Güter im privaten Haushalt nutzt (Jaquemoth/Hufnagel 2018, 20). Diese weite Definition von Konsum unterscheidet sich von der engen Definition des Verbrauchs, wie ausführlich bereits durch Streissler und Streissler (1966, 13) dargelegt. In der jüngeren Vergangenheit werden unter verschiedenen Bezeichnungen wie Prosument und Compréneur im Haushaltskontext noch andere Handlungen beleuchtet, die mit dem Konsum verbunden sind, wie das Produzieren und Verkaufen (Piorkowsky 2018, 152ff.).

Die Verbraucherpolitik wird in erster Linie als Interessenvertretung der Verbraucher:innen verstanden. In der Praxis vertritt sie auch die Interessen von privaten Haushalten und folglich von Konsument:innen, daneben von Familien, Kindern und Jugendlichen, und wie der Ressortzuschnitt des BMUV zeigt, auch von besonderen Verbrauchergruppen aus dem Sozialwesen, z.B. von ver- und

überschuldeten Personen. Mit Blick auf diese Gruppen im Haushaltskontext und deren bisweilen divergierenden Interessenslagen wird das komplexe Verhältnis zwischen Verbraucherpolitik und anderen Politikfeldern, v.a. zur Sozialpolitik, aber auch zur Familienpolitik, Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik, Energiepolitik und Agrarpolitik deutlich.

Es ist demnach zu fragen, inwieweit sich der Blickwinkel ändert, wenn berücksichtigt wird, dass Verbraucher:innen sozial und wirtschaftlich in Haushalten verortet sind. Um dieser Frage nachzugehen, wird im Weiteren zunächst der Theoriebezug der Haushaltsökonomik erläutert, wobei erkenntnistheoretisch zwischen Objekt- und Formalbereich unterschieden wird (Keller 1982, 43ff.).

Den Objektbereich einer Wissenschaft bildet der Ausschnitt aus der Realität, der betrachtet wird. In der Ökonomik werden unterschiedliche Realitäten systematisch unter dem Aspekt der Knappheit betrachtet. Knappheitssituationen begründen entsprechend den Formalbereich ökonomischer Disziplinen.

Haushaltsökonomik kann vor diesem Hintergrund gemäß einer allgemeinwissenschaftlichen Definition des Erkenntnistheoretikers Albert Keller (1982, 40) gedeutet werden als ein allgemein rechtfertigbares, wissenschaftliches „System von Ausdrücken“, das speziell dazu dient, Erkenntnisse über den Objektbereich der Haushalte unter der Rücksicht der Bewältigung von Knappheitssituationen zu ordnen. Den Objektbereich teilen sich die drei wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik untereinander auf. In der Volkswirtschaftslehre werden die Koordination der einzelwirtschaftlichen Verfügungen unter Knappheit sowie innerstaatliche Zusammenhänge betrachtet. Erfahrungsobjekt der Betriebswirtschaftslehre ist der Betrieb, wenn dieser überwiegend gewinnorientiert handelt. Erfahrungsobjekt der Haushaltsökonomik sind die bedarfswirtschaftlich orientierten Haushalte (Seel 1991, 39). Das sind zum einen die am Eigenbedarf ausgerichteten privaten Haushalte, in denen Personen einzeln oder in sozialen Beziehungen zusammenleben und zusammenwirtschaften. Zum anderen gehören zum Erfahrungsobjekt der Haushaltsökonomik die hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe, die ebenfalls bedarfswirtschaftlich geführt werden, jedoch fremdbedarfsorientiert sind, zum Beispiel Einrichtungen der Schulverpflegung.

Personen im privaten Haushalt können verschiedene Rollen spielen bzw. unter dieser Rollenzuweisung betrachtet werden. Haushaltsmitglieder, die Güter gegen Entgelt vom Markt entnehmen oder in Anspruch nehmen, werden als Verbraucher:innen betrachtet (siehe den definierten merkatorischen Begriff). Aufgrund der Tatsache, dass alle Menschen auf (gewisse) Dauer irgendwo wohnen und wirtschaften, ist der private Haushalt als Ort des Zusammenlebens und

-wirtschaftens vom sozialen Standpunkt betrachtet ein Ort, an dem ein „Bündel von Erwartungen“ (Dahrendorf 2006, 37) zusammenkommt, das durch divergierende Rollen geprägt ist. Hieraus können Rollenkonflikte erwachsen, zum Beispiel der Konflikt berufstätiger Eltern als Träger der Rollen Vater, Mutter, Berufstätige:r, Verbraucher:innen, Bürger:innen, Vereinsmitglied etc. bei Entscheidungen über den Wohnort, die Familienbildung, den Hausbau, die Mobilität usw. So gesehen, müssen sich diverse Politikfelder wie Wohn-, Familien-, Umwelt- und insbesondere Sozialpolitik durch ihren Bezug zum Haushalt und die Verbraucher:innen mit diesem Konfliktfeld unterschiedlicher Rollenerwartungen in privaten Haushalten auseinandersetzen. Betrachtet man isoliert nur den Verbraucher bzw. die Verbraucherin, so läuft man Gefahr, die Realitäten in den privaten Haushalten aus dem Blick zu verlieren, die dann doch deutlich komplexer sind.

Die festgestellte Komplexität aufgrund divergierender Rollenzuweisungen wurde auch in der Haushaltsökonomik lange Zeit zu wenig beachtet. In der klassischen Definition von Erich Egner (1976, 31) zum privaten Haushalt wird dieser bestimmt als „Einheit der auf Sicherung der gemeinsamen Bedarfsdeckung einer Menschengruppe im Rahmen eines sozialen Gebildes gerichteten Verfügungen“. Als ‚einheitsstiftendes Erklärungsprinzip‘ wird bei Egner traditionell noch hauptsächlich das soziale Gebilde der Familie betrachtet. Je nach Arbeitsrichtung werden in den Haushaltswissenschaften heute auch andere soziale Gruppierungen wie Wohngemeinschaften als Einheit stiftende Erklärungsprinzipien für Verfügungen zur Güterverwendung und -beschaffung in privaten Haushalten herangezogen. Und bisweilen wird auch die Notwendigkeit, ökonomische Entscheidungen treffen zu müssen, als einheitsstiftendes Moment in den Fokus genommen (Seel 1991, 32).

Bedenkt man, dass den Personen in einem Mehrpersonenhaushalt verschiedene Verfügungsbereiche zuteilwerden und dass diese hierin verschiedene Rollenerwartungen vorfinden, könnte die Vorstellung einer einheitsstiftenden Größe bei Verfügungen unter Knappheit zusätzlich Schwierigkeiten bereiten. Wir dürfen hier vor allem nicht den Fehler machen, den wissenschaftlichen Erklärungsansatz und das tatsächlich beobachtbare Verhalten der Verbraucher:innen und Haushaltsmitglieder in einen Topf zu werfen. Die Vorstellung des einheitsstiftenden Erklärungsprinzips zu haushaltsökonomischen Verfügungen ist genauso wie die Vorstellung des homo oeconomicus zur Wahlfreiheit im Verhalten des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin idealtypisch zu verstehen. Ein empirisches, multi- oder interdisziplinäres Vorgehen hilft dort, wo die Realität eine Differenzierung des haushaltsökonomischen Ansatzes verlangt, diese auch vorzunehmen (Jaquemoth/Hufnagel 2018, 32ff.).

3. Verbraucherpolitik mit ihren sozialpolitischen Funktionen: eine Bestandsaufnahme

Verbraucher:innen leben und wirtschaften in privaten Haushalten. In der praktischen Verbraucherarbeit lässt sich die Trennlinie zwischen Verbraucherpolitik und anderen den privaten Haushalt betreffenden Politikfeldern deshalb nicht aufrechterhalten. Die Vertretung der Interessen der selbstständigen Haushalte und Prosumenten, die regelmäßig durch das Netz der Verbraucherarbeit fallen, ist ein Beispiel dafür, dass diese Komplexität noch nicht hinreichend berücksichtigt wird. Ein anderes ist der Bereich der Schuldnerberatung, der zwar Verbraucher:innen als Zielgruppe hat, aber ohne Haushaltsberatung nicht funktioniert. Auch ein Blick in die amtliche Statistik zeigt, dass zwischen Verbraucher:innen und privaten Haushalten scheinbar wahllos gewechselt wird, wenn es um die Dokumentation von Preisentwicklungen, Einkommensverwendung und Verbrauch geht. Dort heißt es, „der Verbraucherpreisindex misst monatlich die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte in Deutschland für Konsumzwecke kaufen“ (Statistisches Bundesamt 2024a). Korrekterweise müsste es heißen: ‚die Verbraucher:innen in Deutschland kaufen‘. Denn eine Weiterverfolgung der Preisentwicklung für Konsumzwecke in Haushalten bildet der Index mit seiner Warenkorbmethode konzeptionell gar nicht ab.

Das Politikfeld ‚Verbraucherpolitik‘ war in der Bundesrepublik Deutschland lange Zeit im Sinne des gesellschaftlichen Prinzips der Subsidiarität eher eine Aufgabe der Interessenverbände, zum Beispiel der 1953 in Bonn als ‚Verband der Verbände‘ gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (AgV), die vom Bundeswirtschaftsministerium durch finanzielle Zuwendungen institutionell gefördert wurde. 2000 ist die AgV dann in den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) aufgegangen (Jaquemoth/Hufnagel 2018, 116). Im selben Jahr änderte sich ferner die staatliche Verbraucherpolitik, und zwar mit der Einrichtung des Landesministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen. Hiermit wurde Verbraucherpolitik in Deutschland erstmalig beim Zuschnitt eines (Landes-)Ministeriums namensgebend berücksichtigt (ebd., 124).

Während der BSE-Krise 2001 wurde schließlich auch auf Bundesebene durch Kompetenzerweiterung des damaligen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) ein eigenständiges Ressort Verbraucherpolitik geschaffen. Eng hiermit verbunden war die Neuorganisation der Lebensmittelsicherheit (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2024). Erste

Verbraucherschutzministerin war 2001 Renate Künast (Bündnis 90/Die Grünen). Während 2001 der Verbraucherschutz im Namen des neu gegründeten Ministeriums noch ganz vorne stand, verschob sich diese ‚Rangfolge‘ in der Großen Koalition (CDU/CSU/SPD) 2005 bei der Namensgebung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nach hinten. Das BMELV wurde zunächst von Minister Horst Seehofer, später dann von Ministerin Ilse Aigner (beide CSU) geführt. Die Verschiebung bei der Namensgebung des Ministeriums kann als Veränderung des Stellenwertes des Verbraucherschutzes durch den Regierungswechsel von SPD/Bündnis 90/Die Grünen zur großen Koalition gewertet werden. In der Koalition CDU/CSU/FDP, die 2009 an die Regierung kam, verblieb das Ministerium in der Verantwortung der CSU-Ministerin Aigner. In der großen Koalition aus CDU/CSU und SPD 2013 gab es erneut eine Änderung im Ressortzuschnitt. Die Zuständigkeit des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes wurde vom BMELV in das neu zugeschnittene Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) verschoben, neuer Minister Heiko Maas (SPD). Der gesundheitliche Verbraucherschutz verblieb jedoch beim BMEL, welches durch den neuen Ressortzuschnitt aber den Verbraucherschutz aus seinem Namen verlor (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2024). Mit der Ampelregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021 erfolgte dann nochmals eine bis zum heutigen Tage geltende Veränderung im Zuschnitt. Das Ressort Verbraucherschutz wurde in das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unter Leitung von Ministerin Steffi Lemke (Bündnis 90/Die Grünen) aufgenommen.

Der Ressortzuschnitt eines Ministeriums kann nach einer Studie von Ulrich Sieberer (2015, 95) als Ergebnis eines „politisch motivierte(n) Verteilungskonflikts in Koalitionsregierungen“ verstanden werden. Untersucht wurden die Veränderungen in den Kompetenzen der Bundesministerien im Zeitraum 1957–2013, die durch entsprechende Organisationserlasse dokumentiert sind. Danach konnten in Koalitionsverhandlungen sowohl „die Partei des Bundeskanzlers als auch quantitativ unterrepräsentierte Kabinettsparteien signifikant eher eine Stärkung ihrer Ministerien durchsetzen“ (ebd., 96). Hierbei scheinen „Kompetenzgewinne umso wahrscheinlicher, je salienter das betroffene Ministerium für die Partei des Ministers ist“ (ebd.).

In der Ampel-Regierung 2021 wurden 17 Ressorts gebildet, einschließlich der Position des Kanzleramtsministers nebst Apparat. Die Verteilung der Ministerien folgte streng der Koalitionsarithmetik, wonach der SPD 7,92 (aufgerundet 8) Ressorts, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 4,54 (aufgerundet 5) und der FDP 3,54

(aufgerundet 4) zustanden (Bundeswahlleiterin 2021). In das von den Grünen geführte Umweltministerium wurde die Kompetenz für die Verbraucherpolitik verschoben. Dies ließe sich nach den Erkenntnissen von Sieberer damit erklären, dass der Verbraucherschutz für die Grünen möglicherweise bedeutsamer ist als für die FDP und/oder dass die Justiz durch das zuvor dort angesiedelte Kompetenzfeld Verbraucherschutz aus der Sicht der FDP geschwächt worden war.

Für das erste Argument spricht, dass namhafte Vertreter:innen der Grünen Verbraucherpolitik – vergleichbar den oben zitierten Ausführungen der Ministerin Lemke – als Möglichkeit betrachten, „den Binnenmarkt aus Bürgerperspektive zu denken“ und ihr als Politik der Alltagsgestaltung einen hohen Stellenwert in ihrem Politikverständnis einräumen (Heitmann/Rößner 2024, 1). Bürger:innen werden als Verbraucher:innen adressiert. „Der Konsument soll sich politische Handlungsrepertoires des Bürgers zu eigen machen“ (Baringhorst et al. 2007, 8). Mit der Übertragung des Bürgerbegriffs auf den Konsumenten, wofür Reisch (2005, 442) den Begriff des „Bürger-Konsument“ sowie Baringhorst et al. (2007, 8) den Begriff des „Consumer Citizen“ verwenden, erfolgt letztlich eine „Aufladung der Konsumhandlung mit politischen Forderungen“, die ansonsten den Bürger:innen zugeschrieben werden (Baringhorst et al. 2007, 15).

Für das zweite Argument spricht, dass die FDP in ihrem Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2021 die Stärkung der Wettbewerbsrechte unmittelbar mit der Stärkung des Verbraucherschutzes verbindet (FDP 2021, 36). Eine „bevorzugende Verbraucherpolitik“ wird abgelehnt (FDP 2021, 38). Ein Interessengegensatz zwischen einer Rechtspolitik für Unternehmen einerseits und Verbraucher:innen andererseits, mit der ein eigenständiger Kompetenzbereich Verbraucherpolitik im Justizministerium begründet werden könnte, besteht aus der Sicht der FDP eher nicht. Für die FDP ist eine lenkende Verbraucherpolitik damit von geringerer Bedeutung.

Wie sieht nun das Verhältnis der Ressorts Verbraucher- und Sozialpolitik heute aus und wie lässt sich dieses deuten? Noch im Jahr 2020 beschließt der Haushaltsausschuss der Bundesregierung, im BMJV das neue Referat Schuldnerberatung mit sechs Planstellen zu finanzieren (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. 2020). Dies kann als Grundsteinlegung für die Verzahnung des Verbraucherschutzes mit einem wichtigen Instrument der Sozialpolitik, dem Privatinsolvenzrecht, verstanden werden. Heute betrachtet Ministerin Lemke, wie bereits oben dargestellt, die Verbraucherpolitik selbst als zukunftsweisenden Bestandteil einer ‚fairen Sozialpolitik‘. In der Abteilung V ‚Verbraucherschutz, Verbraucherrechtsdurchsetzung, digitale Verbraucherthemen‘ gibt es entsprechend ein Referat ‚Private Überschuldung und Überschuldungsprävention‘;

Besondere Verbraucherpolitik im Gesundheits-, Pflege und Sozialwesen, welches diese sozialpolitischen Aufgaben gegenwärtig bündelt (BMUV 2024). Das ist eine neue Entwicklung im Verbraucherschutz.

Das BMUV denkt Verbraucherpolitik dabei aus der Bürgerperspektive und adressiert verbraucherpolitische Maßnahmen entsprechend primär an die Bürger:innen, jedenfalls nicht ausschließlich an Verbraucher:innen. Nach dem Autorinnenpapier von Linda Heitmann und Tabea Rößner (2024, 1) von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, welches Empfehlungen an die EU-Kommission für die EU-Verbraucheragenda 2025–2030 gibt, sollen Verbraucher:innen zu ‚nachhaltigen Konsummustern‘ geführt werden, wofür ‚faire Rahmenbedingungen‘ und eine ‚soziale Abfederung‘ zu gewährleisten seien. Verbraucherpolitik müsse insbesondere für ‚vulnerable Verbrauchergruppen‘ konzipiert sein, ‚soziale Gerechtigkeit‘ müsse sich durch die gesamte Agenda ziehen (Heitmann/Rößner 2024, 2).

Sozial-ökologische Aspekte haben sich schon in verbraucherpolitischen Konzeptionen zu Beginn des 20. Jahrhunderts wiedergefunden, zum Beispiel in den ‚Shop early‘-Kampagnen der New Yorker Käuferliga, die um 1912 dazu aufrief, Weihnatskäufe frühzeitig zu tätigen, um das Verkaufspersonal zu entlasten (Bala et al. 2017, 212). Und auch der Akt der Kaufentscheidung wurde bereits vor dem ersten Weltkrieg konsumkritisch als ‚Politik mit dem Einkaufswagen‘ (Bahringerhorst et al. 2007) bzw. „als eine moralisierte bürgerliche Praktik“ angesehen (König 2017, 71). Für den Umstand, dass die Kaufentscheidungen der Verbraucher:innen dann in der Realität indes vielfach deutlich von den Umfrageergebnissen zu den Einstellungen der Bürger:innen abweichen, haben sich in jüngerer Zeit der Begriff des ‚Consumer-Citizen‘ und Erklärungsansätze zum ‚Consumer-Citizen-Gap‘ herausgebildet (Bakker/Dagevos 2012, 877).

Im nachfolgenden Kapitel wird erörtert, welche Argumente sich aus der Sicht der privaten Haushalte und deren wissenschaftlicher Betrachtung durch die Haushaltsökonomik für und gegen eine Verbraucherpolitik finden lassen, die einen Schwerpunkt auf soziale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit setzt, Bürger:innen mit Blick auf diese Ziele moralisch in ihrer Rolle als Verbraucher:innen adressiert und sich insgesamt für eine stärkere Verzahnung von Verbraucher- und Sozialpolitik ausspricht.

4. Pro und contra ‚Verbraucherpolitik als Sozialpolitik‘

4.1 Haushalte als Orte des Zusammenlebens und -wirtschaftens

Haushalte sind selten explizit Zielgruppe politischer Maßnahmen. Dennoch sind sie der Ort, an dem eine oder mehrere Personen zusammenleben und zusammenwirtschaften, im Austausch mit marktlichen und nicht-marktlichen Leistungen des Wohnumfeldes. So sieht es neben der Haushaltsökonomik auch die amtliche Statistik im Mikrozensus, eine jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2024b). Haushalte werden in der Verbraucherpolitik und in anderen Politikfelder selten direkt adressiert. Zielgruppen politischer Maßnahmen und anderer Unterstützungsleistungen von Vereinen und Verbänden sind stattdessen Personen, die einen Haushalt bilden, neben Verbraucher:innen vor allem Familienmitglieder, Studierende, Bürger:innen, Arbeitslose, Rentner:innen und Senior:innen, nicht aber der Haushalt selbst.

Einzelpersonen, die allein wohnen, bilden einen Einpersonenhaushalt. Leben und wirtschaften mehrere Personen zusammen, bilden sie einen Mehrpersonenhaushalt. Daher ist der Haushalt, unter Einbezug seiner Mit- und Umwelt, auch der zentrale Ort, an dem soziale und wirtschaftliche Entscheidungen zur Alltagsgestaltung heranreifen, diskutiert und verworfen, schließlich getroffen und gegebenenfalls revidiert werden. Der Haushalt ist zugleich der Ort, der die Konsequenzen aus den Entscheidungen seiner Mitglieder zuallererst tragen muss, unter Berücksichtigung der externen Effekte hieraus für seine Mit- und Umwelt. Haushalte übernehmen damit wichtige soziale und wirtschaftliche Funktionen in unserer Gesellschaft. Schon bei Aristoteles findet sich eine analoge Argumentation, wonach das Haus als Teil des Staates (*‚pólis‘*) in diesem eine zentrale Funktion übernimmt. Der Haushalt wird als *‚oikos‘* bezeichnet und erscheint bei Aristoteles als soziales und wirtschaftliches Gebilde, woraus sich die Ökonomik als Kunst und Wissenschaft der Hausverwaltung herleiten lässt. Bei den praktischen Wissenschaften unterschied Aristoteles zwischen Ethik, Ökonomik und Politik, wobei die Ökonomik als *‚Lehre vom Leben im Haus‘* zwischen der *‚Lehre vom Leben im politischen Verband‘* sowie den *‚Prinzipien der Ethik‘* eine Zwischenstellung einnimmt (Aristoteles 2021, 1252 a und b ff., 2023, 1162 a 17; Seel 1975, 38; Richarz 1991, 23). Diese Ökonomik kann als Haushaltsökonomik *‚mit paradigmatischer Funktion‘* für die gesamte Wirtschaft interpretiert werden (Seel 1975, 38ff.).

Eine staatliche Sozialpolitik, die das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich absichern soll, adressiert seine Fürsorge-, Vorsorge- und Versorgungsmaßnahmen am besten an

private Haushalte. In vielen Bereichen passiert dies auch. Der im Sozialrecht hierfür verwendete Begriff ist die ‚Haushaltsgemeinschaft‘. Dieser wird per Legaldefinition in SGB II und SGB XII von dem Begriff der ‚Bedarfsgemeinschaft‘ abgegrenzt, der für Personen und Personengruppen verwendet wird, die im SGB II und XII leistungsberechtigt sind.

Die ‚Haushaltsgemeinschaft‘ nach § 39 SGB XII und § 9 SGB II entspricht der Haushaltsdefinition der amtlichen Statistik und der in der Haushaltsökonomik gebräuchlichen, wonach Personen, die zusammenleben und -wirtschaften einen Haushalt bilden, unabhängig, ob diese im SGB leistungsberechtigt sind. Für die Haushaltsgemeinschaft wird geprüft, ob leistungsberechtigte Haushaltsmitglieder von nicht-leistungsberechtigten Geld erhalten, um dies gegebenenfalls leistungsmindernd zu berücksichtigen. Im Unterschied zu SGB XII werden in § 9 Abs. 5 SGB II bei miteinander verwandten und verschwägerten Haushaltsmitgliedern Unterstützungsleistungen untereinander bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. Dies entspricht unserem traditionellen Bild eines Familienhaushaltes.

Die Unterscheidung zwischen Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft mit und ohne Verwandtschaft führt bisweilen zur Verwirrung in der praktischen Umsetzung. So ist die Erklärung der Haushaltsgemeinschaft auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit mit der gesetzlichen Regelung des SGB II nicht übereinstimmend (Bundesagentur für Arbeit 2024). Entgegen der dort verwendeten Definition müssen Personen nicht verwandt oder verschwägert sein, um eine Haushaltsgemeinschaft zu bilden. Für Verwandte und Verschwägte gilt im Gesetz nur eine zusätzliche Vermutung für den Erhalt von Unterstützungsleistungen.

Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren kommt es zu mehreren Leistungsbeziehungen im Haushaltskontext. Denn in der Regel existieren in einem Haushalt im Falle einer Überschuldung mehrere Verbraucher:innen, die überschuldet sind. Jeder muss dann für sich das Verfahren beantragen.

Das vom Normenkontrollrat der Bundesregierung jüngst in Auftrag gegebene Gutachten der Beratungsfirma Deloitte kommt zu dem Ergebnis, dass u.a. in dem für die Sozialpolitik zentralen System der sozialen Sicherung Leistungen bei den Betroffenen häufig nicht wie gewünscht ankommen, weil eine ‚übergreifende Steuerung‘ und ‚harmonisierte Begriffe‘ fehlen und Sozialleistungen kumuliert mit ‚mehrpolgigen Leistungsbeziehungen‘ erbracht werden (Nationaler Normenkontrollrat 2024, 31). Auch die Fallbeispiele im Gutachten zeigen, dass die von unterschiedlichen Leistungsträgern gewährten Sozialleistungen immer einzelnen Personen und nicht dem Haushalt als Ganzes zustehen, wobei allerdings im Einzelfall die soziale und vor allem wirtschaftliche Lage der anderen Haushalts-

mitglieder mit einbezogen werden. Schon dadurch ergibt sich zwangsläufig die kritisierte Komplexität (Nationaler Normenkontrollrat 2024, 16, 47).

Nutzer:innen sozialpolitischer Maßnahmen sind dabei nicht unbedingt gleichzusetzen mit den Leistungsempfängern. Nutzer:innen sind Einwohner:innen, Bürger:innen, Mieter:innen, Kinder, Senior:innen, Eltern etc. und schließlich auch die Verbraucher:innen, zum Beispiel im Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Adressierung der Sozialpolitik an verschiedene Nutzergruppen steht für eine „Pluralisierung, Vermarktlichung und Ökonomisierung in der Sozialpolitik, von denen weitreichende Mitwirkungspflichten für Nutzer“ ausgehen (Blank/Ewert/Köppe 2012, 168).

Wenn ein Vater Kindergeld bezieht, ist dieser Leistungsempfänger. Es wird für die Kinder in seiner Obhut gezahlt und sollte diesen voll zugutekommen. Wohngeld erhält der anspruchsberechtigte Mieter bzw. die Mieterin; bei mehreren Mietern in einem Haushalt entscheiden die Haushaltsmitglieder, wer den Anspruch geltend macht (§ 3 Wohngeldgesetz, WoGG). Die Beziehung dieser Nutzergruppen zum Haushalt ergibt sich ihrerseits wieder aus unterschiedlichen Regelungen. Im WoGG sind die Haushaltsmitglieder gesetzlich sogar eigens definiert, was wiederum sinnbildlich für die Komplexität sozialpolitischer Regelungen steht, da hiernach Kinder getrennt lebender Eltern, wenn sie von beiden dauerhaft und annähernd in gleichen Teilen betreut werden, Haushaltsmitglieder in zwei Wohnungen sind (WoGG § 5). Diese Regelung, die eigentlich den Haushalt als Leistungsempfänger zu berücksichtigen beabsichtigt, führt buchhalterisch zu einer Vermehrung der wohngeldberechtigten Kinder.

Die gegenwärtigen politischen Diskussionen zur Zivilgesellschaft würden es nahelegen, Einwohner:innen oder Bürger:innen zu unmittelbaren Leistungsempfängern sozialpolitischer Maßnahmen zu machen, um Leistungsbeziehungen transparenter zu gestalten.

Die einzelnen Haushaltsmitglieder sind in Deutschland an ihrem Wohnort jeweils als Einwohner:innen einer Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft gemeldet. Bürgerrechte und -pflichten erhalten die Einwohner einer Gemeinde nur, wenn sie Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates haben. Geregelt ist dies in den Gemeindeordnungen der Länder (so zum Beispiel § 12 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg). Die Bürgerrechte sind dabei noch ans Alter geknüpft – je nach Bundesland an die Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres. Die Rolle eines bzw. einer Bürger:in ist eine umfassende, eigentlich nur durch die jeweilige Staatsgrenze festgelegte. In den EU-Ländern sind die Bürgerrechte dadurch garantiert, dass eine Person die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzt (Europäische Union

2024a). Bürger:innen sind über ihr aktives und passives Wahlrecht sozialpolitisch wichtige Akteure. Wären nur Bürger:innen berechtigt, Sozialleistungen zu erhalten, würden in der BRD Kinder und Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern keine Leistungen erhalten können.

Wie ist vor diesem Hintergrund eine stärkere Verzahnung von Verbraucher- und Sozialpolitik zu bewerten? Beide Politikfelder zielen in ihrer Schnittmenge auf die Daseinsvorsorge von Bürger:innen. Unter Daseinsvorsorge wird die „Tätigkeit von Staat und Gemeinden zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern“ verstanden (Gabler Wirtschaftslexikon 2005, 646). Während die Verbraucherpolitik der Verwirklichung der Verbraucherinteressen dient (Jaquemoth/Hufnagel 2018, 3), geht es in der Sozialpolitik zum einen darum, „die wirtschaftliche und soziale Stellung von [...] schwachen Gesellschaftsmitgliedern [...] zu verbessern“, zum anderen darum, „den Eintritt wirtschaftlicher und sozialer Schwäche im Zusammenhang mit dem Auftreten existenzgefährdender Risiken zu verhindern“ (Althammer/Lampert 2014, 4). Die Instrumente beider Politikfelder sind vergleichbar. So wird in beiden beraten und informiert. Im Unterschied zur Verbraucherpolitik gehören zur Sozialpolitik vor allem fiskalische und Transfermaßnahmen. Damit ist die Eingriffstiefe sozialpolitischer Maßnahmen in die Rechte Einzelner größer als in der Verbraucherpolitik, die in der Regel versucht, Gesetze so zu gestalten, dass sich Unternehmen und Verbraucher:innen auf Augenhöhe begegnen. Insofern kann über eine Verzahnung beider Politikfelder die Schlagkraft der Verbraucherpolitik zur rechtlichen Regulierung deutlich erhöht werden. Dies ist gerade bei der Zielgruppe der vulnerablen Verbraucher:innen empfehlenswert, um eine entsprechende Lenkungswirkung zu entfalten. Zudem ermöglicht die Verzahnung von Verbraucher- und Sozialpolitik eine Verbindung von Verbraucher:in und sozialer Gemeinschaft derart, wie diese im Alltag von den Verbraucher:innen erlebt wird. Kaufentscheidungen werden zwar – rechtlich betrachtet – meist von einer einzelnen Person verantwortet, in der Realität sind Kaufentscheidungen sozial bedingte Entscheidungen. Das gilt insbesondere für Kaufentscheidungen, die moralisch begründet werden, wie die Formen nachhaltigen Konsums (Schenk 2018). Eine solchermaßen mit sozialen Aspekten verzahnte Verbraucherpolitik müsste sich konsequenterweise als Konsumpolitik verstehen und begrifflich auch so benennen. Konsumpolitik wäre ein Politikfeld, welches sich aller Fragen des privaten Konsums annimmt. Dazu gehören neben Kaufentscheidungen alle Rahmenbedingungen des Konsums gekaufter Güter, angefangen vom Preis und der Qualität der Güter über die Bedingungen der Nutzbarmachung des Konsumgutes bis hin zu dessen Entsorgung. Fragen des Tauschs, der Nachbarschaftshilfe bzw.

des kollaborativen Konsums müssten mit einbezogen werden, wie generell alle Probleme der Alltagsgestaltung, bei denen Konsum eine Rolle spielt.

Von Nachteil wäre eine engere Verzahnung von Verbraucher- (bzw. Konsum-) und Sozialpolitik für diejenigen, die weniger schutzbedürftig sind. Schutzregeln für personalisierte Werbung, wie sie zum Beispiel vom Verbraucherzentrale Bundesverband (2024) gefordert werden, sind für Personen, die gerne persönlich auf sie zugeschnittene Werbe- und Kaufangebote erhalten möchten, ein Hindernis. Eine umfassende Bonitätsprüfung bei Kreditvergabe als Präventionsmaßnahme gegen Überschuldung ist für vulnerable Verbraucher:innen sinnvoll, für vermögende kann sie hingegen als lästig empfunden werden und liefert Anbietern zudem einen tiefen Einblick in persönliche Daten, der im Verbraucherschutz als Datenschutzproblem betrachtet wird.

In der Europäischen Union (EU) steht die Förderung des Binnenmarktes und die Sicherung von Grundfreiheiten jedenfalls im Vordergrund, so dass jedwede Freiheitsbeschränkung der Rechtfertigung bedarf. Die Kompetenzen der EU für das Politikfeld Soziales sind zudem begrenzt. Für Sozialpolitik sind in erster Linie die nationalen Regierungen der Mitgliedsstaaten zuständig. Die EU setzt sich allerdings seit einigen Jahren vermehrt für eine bessere Koordination der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ein, zum Beispiel über die im November 2017 verabschiedete ‚European Pillar of Social Rights‘, mit der aufeinander abgestimmte, gut funktionierende Sozialsysteme sichergestellt werden sollen (Europäisches Parlament 2017). Die Sinnhaftigkeit einer guten Abstimmung zwischen Verbraucher- und Sozialpolitik dürfte unstrittig sein, eine stärkere Verschränkung beider Politikfelder, wie sie beispielsweise über eine Ressortverschiebung der Sozial- zur Verbraucherpolitik oder umgekehrt erreicht werden würde, hätte möglicherweise den Nachteil, dass in Gesetzesvorhaben die Schutzbedürftigkeit von vulnerablen Verbraucher:innen deutlicher im Vordergrund stünde als die Rechte von anderen Verbraucher:innen und Unternehmen und dafür auch stärkere Freiheitsbeschränkungen für letztere in Kauf genommen werden müssten. Ob und inwieweit dies EU-konform möglich ist, müsste im Einzelfall auf der Grundlage der Grundrechtsdogmatik des EU-Primär- und Verfassungsrechts geprüft werden (insbesondere Charta der Grundrechte der EU, siehe Europäische Union 2024b). Der Interessenausgleich zwischen den Akteuren muss hier nach verschiedenen Kriterien erfolgen – beispielsweise wäre zwischen der Höhe der Gefahr und dem Ausmaß der Freiheitsbeschränkung abzuwägen. Die Legitimation von Verbraucherschützenden Maßnahmen ist schließlich immer auch eine Frage, welche Verbraucherschutzkonzeption bevorzugt wird. Eine stärkere Verschränkung der Verbraucher- mit der Sozialpolitik steht hier für eine stärker interventionistische

Konzeption im Sinne eines „Sozialen (Verbraucherschutz-) Modells“ (Tamm 2011, 141).

4.2 Haushalte konsumieren und produzieren

In Haushalten wird konsumiert. Es wird zwar auch verbraucht. Doch steht der Verbrauch ganz am Anfang und macht nur einen kleinen Teil des Konsums aus. Schon manch eine:r erlebte eine böse Überraschung, wenn er bzw. sie den Fokus bloß auf die Kaufentscheidung gelegt hat. Die gekauften Schuhe drücken nach wenigen Tagen, erweisen sich als schlecht verarbeitet, und bei der Entsorgung stellt sich die Frage, wohin damit. Der Urlaubsort sah im Prospekt bei der Buchung schöner aus als vor Ort, der Service passt nicht, der Pool ist schmutzig und nach dem Flug plagt das Umweltgewissen. Die Lebensversicherung musste gekündigt werden, weil sie sich im Nachhinein als keine kluge Idee zur Altersvorsorge herausgestellt hat. Kaufentscheidungen haben nicht nur Voraussetzungen, sondern auch Folgen. Diese lassen sich häufig erst erkennen, wenn wir das gekaufte Gut nutzen, das heißt konsumieren. Bei sog. Vertrauensgütern können sich der bzw. die Verbraucher:in vor der Kaufentscheidung von der Qualität des Gutes kaum überzeugen. Bei Suchgütern geht das, zum Beispiel bei Früchten, die auf dem Markt gekauft und vorher betrachtet und gegebenenfalls sogar angefasst werden können. Bei Erfahrungsgütern können sich der bzw. die Verbraucher:in erst nach dem Kauf und der Nutzung von der Qualität überzeugen. Dauert der Konsumprozess längere Zeit oder ist zwischen Kauf und Konsum längere Zeit verstrichen, können sich die Rahmenbedingungen für den Konsum noch ändern, was eine umfassende Beurteilung zum Kaufzeitpunkt erschwert (Jaquemoth/Hufnagel 2018, 26).

Konsum findet in sozialen Gemeinschaften statt, ist soziologisch betrachtet „eine Form gesellschaftliche(r) Teilhabe“ (Bala/Müller 2014, 8). Hin und wieder nutzt das Gut jemand anderes als derjenige, der es gekauft hat. Die Kaufentscheidung muss der bzw. die Verbraucher:in indes selbst treffen, zumindest selbst verantworten. Dieses soziale Eingebundensein des Konsums wird über verbraucherpolitische Maßnahmen häufig zu wenig adressiert. Verbraucherpolitik richtet sich an den Einzelnen. Sozialpolitik als Politik der Absicherung von sozialen Risiken und Bearbeitung sozialer Problemlagen bezieht sich indessen auf Gesellschaften und Gemeinschaften (Reiß/Seeleib-Kaiser 2022). Insoweit ist eine stärkere Verschränkung sozial- und verbraucherpolitischer Maßnahmen aus der Sicht des Haushalts und der Berücksichtigung seiner Konsumbelange wünschenswert. Gerade vulnerable Verbraucher:innen, die nach Aussage eines Gutachtens des

wissenschaftlichen Beirats des BMELV mehr oder weniger „im Abseits der Verbraucherpolitik“ (Micklitz et al. 2010, 2) stehen, würden damit besser erreicht.

Eine Sozialpolitik der sozialen Sicherheit sollte die unterschiedlichen Gruppen vulnerabler Verbraucher:innen, vor allem „einkommensschwache und bildungsferne Gruppen“ vor Energiearmut, Überschuldung, den Benachteiligungen infolge von Krankheit und fehlender Medienkompetenz oder -zugängen schützen und Formen sozialer Ungleichheit im Zusammenhang mit Kauf- und Konsumentscheidungen bekämpfen (Bala/Müller 2014, 8ff.). Hierbei sollte der Haushaltskontext stärker berücksichtigt werden, in dem Güterbeschaffung und -nutzung in sozioökonomischer Gemeinschaft stattfindet und stets Grundlage für die „produktive Seite der Lebensgestaltung“ ist (Piorkowsky 2014, 33). Ursachen sozialer Ungleichheit im Konsum sind auch technologische Restriktionen der Haushaltsproduktion. Hier gilt der Grundsatz ‚The Poor Pay More‘ (Caplovitz 1963). Probleme bereitet insofern die gerechte Bestimmung von Transferleistungen zur Sicherung des Existenzminimums. Es lässt sich nämlich zeigen, dass die Empfänger von Transferleistungen mit derselben Geldleistung je nach Haushaltsproduktionstechnologie ganz unterschiedliche Bedarfsniveaus erreichen (Jaquemoth 2007, 63ff.).

Für den Umstand, dass Verbraucher:innen die von ihnen verwendeten Güter teilweise selber produzieren, führte Alvin Toffler (1980) den Begriff des Prosumenten ein. Michael-Burkhard Piorkowsky (2018, 152) merkt hierzu an, dass in dem Begriffsverständnis von Toffler für Anwendungen auf die heutige Zeit der Aspekt der Erwerbsarbeit und ihre Verschränkung mit Haus- und Eigenarbeit sowie kollektiver Selbsthilfe zu wenig Berücksichtigung findet. Es fehlt die Thematik, dass private Haushalte aus ökonomischen, ökologischen, sozialen und individuellen Überlegungen heraus entscheiden, in welcher Form sie Güter kaufen, finanzieren, selbst produzieren, investieren, selbst konsumieren und/oder (wieder) verkaufen. Piorkowsky (2018, 154) schlägt daher vor, das gesamte „Aktivitätsspektrum von Konsumenten“ begrifflich präziser zu erfassen, indem neben der Bezeichnung des ‚Prosumenten‘ und der oben bereits erörterten Bezeichnung des „Consumer Citizen“ (Baringhorst et al. 2007, 8) als dritte Bezeichnung die des „Conpreneur“ zu verwenden wäre. Darunter versteht Piorkowsky (2018, 143f.) ein ‚Verbraucher-Unternehmer‘, der zum Beispiel Güter ‚von privat an privat‘ verkauft, Haushaltsleistungen wie selbst hergestellten Solarstrom an institutionelle Anbieter liefert oder nicht-institutionell Immobilien bzw. Wohnraum vermietet.

5. Fazit

Private Haushalte sind primärer Ort des Zusammenlebens und Zusammenwirtschaftens. In ihnen wird verbraucht, konsumiert, produziert, verkauft und entsorgt. Viele politische Maßnahmen betreffen Haushalte unmittelbar, und dennoch gibt es bislang kein Politikfeld bzw. Ressort, welches ausschließlich privaten Haushalten zugeordnet ist. Unerwünschte Wechselwirkungen zwischen den Leistungen, die Personen in Haushaltsgemeinschaften zugutekommen sollen, werden deshalb erst Jahre später entdeckt, nachdem diese eingeführt worden sind und die Folgen zu einem massiven Problem werden (Gutachten Nationaler Normenkontrollrat 2024).

Der Umstand eines fehlenden Politikfeldes ‚Private Haushalte‘ führt auch zu absurden Forderungen, wie die des der Sachverständigenrates für Verbraucherfragen, der vorschlug, dass zur „Feststellung des Partners der Rechtsbeziehung [...] in der Sharing Economy eine Regel eingeführt werden [sollte], nach der jeder, der kostenpflichtige Leistungen über eine Plattform anbietet, bis zum Beweis des Gegenteils als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu behandeln ist“ (Reisch et al. 2016, 4). Damit würde jedweder Verkauf von Leistungen zunächst als gewerblich eingestuft, auch wenn der Verkauf von einem bzw. einer Verbraucher:in erfolgt. Für Haushalte ist es heute indes normal, gebrauchte Güter im Internet zu verkaufen. Sie würden bei Geltung dieser Regel immer erst als Unternehmer behandelt werden. Mittlerweile gilt hier seit dem 1. Januar 2023 das Plattformen-Steuertransparenzgesetz, welches Plattformbetreiber dazu verpflichtet, die von privaten Verkäufern erzielten Umsätze an das Finanzamt zu melden, wenn die Umsätze und Verkäufe bestimmte Grenzen überschreiten (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 PStTG).

Die ausdrückliche Berücksichtigung von Haushaltsgemeinschaften gibt es nur im Sozialgesetzbuch, wobei selbst hier unterschiedliche Legaldefinitionen Verwendung finden. Eine stärkere Verschränkung von Verbraucher- und Sozialpolitik würde insofern dazu führen, dass sich auch die Verbraucherpolitik besser mit den Leistungsempfängern der Haushaltsgemeinschaften verzahnen ließe.

Ich möchte an dieser Stelle einen anderen Weg einschlagen. Ich schlage vor, ein Ministerium für Haushaltsgemeinschaftspolitik zu schaffen, welches all die politischen Maßnahmen bündeln könnte, die sich eigentlich an private Haushalte richten, aber anders konnotiert werden, angefangen von den Maßnahmen der Verbraucher-, Konsum-, Ernährungs-, Sozial- bis hin zur Familien- und Seniorenpolitik. Damit würden auch Loyalitätskonflikte besser zu handhaben sein, wie sie sich beispielsweise zwischen Ernährungspolitik einerseits und Lebensmittel- und Agrarpolitik andererseits immer wieder einstellen. Einige Politikfelder, die

private Haushalte und andere gesellschaftlich Akteure betreffen, wie Umwelt-, Klima-, Bildungs- und Digitalpolitik sollten weiterhin in eigenen Ministerien untergebracht sein, die allen Akteuren und insbesondere dem speziellen Ressort am besten gerecht werden.

Dem Ministerium für Haushaltsgemeinschaften könnte schließlich die zentrale Steuerung für Leistungen der sozialen Sicherung übernehmen, so wie dies der Nationale Normenkontrollrat (2024, 89) gefordert hat, und damit den von Ministerin Steffi Lemke geforderten Hebel für eine ‚faire Sozialpolitik‘ liefern (Verbraucherzentrale Bundesverband 2022).

Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn nicht nur Verbraucher- und Sozialpolitik stärker aufeinander bezogen würden, sondern auch alle anderen Politikfelder, die allesamt private Haushalte adressieren. Vielleicht gelänge es auf diese Weise, dass Haushalte in ihren Konsum- und Produktionshandlungen den Zielen der Nachhaltigkeit mehr Bedeutung zukommen lassen (können), dadurch dass sie unmittelbar und damit wirkungsvoller unterstützt werden.

Literatur

- Althammer, J.W. & H. Lampert (2014). *Lehrbuch der Sozialpolitik*. 9., akt. und überarb. Auflage. Berlin: Springer Gabler.
- Aristoteles (2021). *Politik*. Übersetzung und Herausgabe von Franz F. Schwarz. Stuttgart: Reclam.
- Aristoteles (2023). *Nikomaische Ethik*. Übersetzung von Eugen Rolfes. München: Anaconda.
- Bakker, E.d. & H. Dagevos (2012). Reducing meat consumption in today's consumer society: questioning the citizen-consumer gap. *Journal of Agricultural and Environmental Ethics*, 25(6), 877–894.
- Bala, C. & K. Müller (Hrsg.) (2014). *Der verletzte Verbraucher. Die sozialpolitische Dimension der Verbraucherpolitik*. Beiträge zur Verbraucherforschung, Bd. 2. Düsseldorf: Verbraucherzentrale NRW.
- Bala, C., C. Kleinschmidt, K. Rick & W. Schuldzinski (Hrsg.) (2017). *Verbraucher in Geschichte und Gegenwart: Wandel und Konfliktfelder in der Verbraucherpolitik*. Schriftenreihe Beiträge zur Verbraucherforschung, Bd. 7. Düsseldorf: Verbraucherzentrale NRW.
- Baringhorst, S., V. Kneip, A. März & J. Niesyto (Hrsg.) (2007). *Politik mit dem Einkaufswagen: Unternehmen und Konsumenten als Bürger in der globalen Mediengesellschaft*. Bielefeld: Transcript.
- Blank, F., B. Ewert & S. Köppe (2012). Leistungsempfänger, Bürger oder Konsumenten? Nutzer in der Sozialpolitik. Editorial. *WSI Mitteilungen*, Nr. 3, 168.
- Bundesagentur für Arbeit (2024). Lexikon. In *Haushaltsgemeinschaft* (www.arbeitsagentur.de/lexikon/n/haushaltsgemeinschaft).

- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (2020). *Endliche klare Zuständigkeit für Schuldnerberatung auf Bundesebene* (www.bag-sb.de/die-bag-sb/bag-sb-news/newsticker/endlich-klare-zustaendigkeit-fuer-schuldnerberatung-auf-bundesebene).
- BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024). *Aus der Geschichte des Ministeriums*. (www.bmel.de/DE/ministerium/geschichte/geschichte-seit1949.html).
- BMUV Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2023). *Verbraucherpolitik ist auch Sozialpolitik. Wirtschaftlicher Verbraucherschutz und Schuldnerberatung wichtige Säulen der Verbraucherinnen- und Verbraucherinformation*. Pressemitteilung Nr. 037/23.
- BMUV Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2024). *Organigramm* (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Organigramme/organigramm_bf.pdf).
- Bundeswahlleiterin (2021). Bundestagswahl 2021: *Endgültiges Ergebnis*. Pressemitteilung Nr. 52/21 vom 15. Oktober 2021 (www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/52_21_endgueltiges-ergebnis.html).
- Caplovitz, D. (1963). *The Poor Pay More. Consumer practices of low-income families*. New York: Free Press of Glencoe.
- Dahrendorf, R. (2006). *Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Egner, E. (1976). *Der Haushalt. Eine Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Gestalt*. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot.
- Europäische Union (2024a). *Das Portal zur Europäischen Union. Leben in der Europäischen Union* (european-union.europa.eu/live-work-study/living-eu_de).
- Europäische Union (2024b). *EUR-Lex. Charter of fundamental rights of the European Union* (EUR-Lex – I2016P/TXT – EN – EUR-Lex (europa.eu)).
- Europäisches Parlament (2017). *Soziales Europa: Die Sozialpolitik der EU* (www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20170616STO77648/soziales-europa-die-sozialpolitik-der-eu).
- Freie Demokraten (FDP) (2021). *Nie gab es mehr zu tun. Wahlprogramm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2021*. Beschluss des 72. ord. Bundesparteitag der Freien Demokraten vom 14.-16. Mai 2021 (www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf).
- Gabler (2005). *Wirtschaftslexikon*. Wiesbaden: Gabler.
- Heitmann, L. & T. Rößner (2024). *Grün, digital, fair – eine EU-Verbraucheragenda für 2025–2030*. Empfehlungen an die EU-Kommission, Berlin 12.3.2024 (linda-heitmann.de/wp-content/uploads/2024/03/Heitmann_Roessner_Thesenpapier_EU_Verbraucheragenda.pdf). Gabler (2005). *Wirtschaftslexikon*. Wiesbaden: Gabler.
- Jaquemoth, M. (2007). „Iudex non calculat“. Hartz IV auf dem Prüfstand der Haushaltsökonomik. In: S. Höflacher, R. Hufnagel, M. Jaquemoth & M.-B. Piorkowsky (Hrsg.): *Oikos 2010 – Haushalte und Familien im Modernisierungsprozess*. Festschrift für Prof. Dr. Barbara Seel zum 65. Geburtstag. Bonn: V&R unipress, 63–100.
- Jaquemoth, M. & R. Hufnagel (2018). *Verbraucherpolitik – Ein Lehrbuch mit Beispielen und Kontrollfragen*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Keller, A. (1982). *Allgemeine Erkenntnistheorie*. Stuttgart: Kohlhammer.

- König, G.M. (2017). Bürger Kunde: Konsumkompetenz und Geschlechtspolitik vor dem Ersten Weltkrieg. In C. Bala, C. Kleinschmidt, K. Rick & W. Schuldzinski (Hrsg.): *Verbraucher in Geschichte und Gegenwart: Wandel und Konfliktfelder in der Verbraucherpolitik*. Schriftenreihe Beiträge zur Verbraucherborschung, Bd. 7. Düsseldorf: Verbraucherzentrale NRW, 71–83.
- Micklitz, H.-W., A. Oehler, M.-B. Piorkowsky, L.A. Reisch & C. Strünck (2010). *Der vertrauende, der verletzte oder der verantwortungsvolle Verbraucher? Plädoyer für eine differenzierte Strategie in der Verbraucherpolitik*. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV. Berlin, Dezember (www.vzbv.de/sites/default/files/download/s/Strategie_verbraucherpolitik_Wiss_BeiratBMELV_2010.pdf).
- Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2024). *Wege aus der Komplexitätsfalle. Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen*. Erstellt durch Deloitte Consulting GmbH. Berlin.
- Piorkowsky, M.-B. (2018). Vom Prosumenten zum Conpreneur – Unternehmerisches Handeln von Konsumenten im Haushaltskontext. In C. Bala & W. Schuldzinski (Hrsg.): *Jenseits des Otto Normalverbraucher: Verbraucherpolitik in Zeiten des ‚unmanageable consumer‘*. Beiträge zur Verbraucherborschung, Bd. 8. Düsseldorf: Verbraucherzentrale NRW, 141–162.
- Reisch, L. A. (2005). Neue Verbraucherpolitik: Ziele, Strategien und Instrumente. *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)* 34(8), 441–445.
- Reisch, L.A., D. Büchel, G. Gigerenzer, H. Zander-Hayat, G. Joost, H.-W. Micklitz, A. Oehler, K. Schlegel-Matthies & G.G. Wagner (2016). *Verbraucherrecht 2.0. Verbraucher in der digitalen Welt: Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen*. Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (research-api.cbs.dk/ws/portalfiles/portal/58539764/Gutachten_SVRV_.pdf).
- Reiß, L.G. & M. Seeleib-Kaiser (2022). Sozialpolitik. *socialnet* (online). Bonn (www.socialnet.de/lexikon/Sozialpolitik).
- Richarz, I. (1991). *Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schenk, P. (2018). *Die soziale Einbettung moralischer Kaufentscheidungen. Eine integrative Erklärung des Konsums fair gehandelter Produkte*. Wiesbaden: Springer VS.
- Seel, B. (1975). *Grundlagen haushaltsökonomischer Entscheidungen*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Seel, B. (1991). *Ökonomik des privaten Haushalts*. Stuttgart: Ulmer.
- Sieberer, U. (2015). Die Politik des Ressortzuschnitts zwischen Koalitionsarithmetik und thematischer Profilierung. Eine koalitionspolitische Erklärung für Kompetenzänderungen der Bundesministerien, 1957–2013. *Politische Vierteljahresschrift*, 56(1), 77–103.
- Statistisches Bundesamt (2024a). *Verbraucherpreisindex und Inflationsrate* (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html).
- Statistisches Bundesamt (2024b). *Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen*. Haushalt (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Glossar/haushalt-evs-lwr.html).
- Streissler, M. & E. Streissler (1966). *Konsum und Nachfrage*. Köln/Berlin: Kiepenheuer/Witsch.
- Tamm, M. (2011). *Verbraucherschutzrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Toffler, A. (1980). *The third wave*. New York: William Aorro & Co.
- Verbraucherzentrale Bundesverband (2022). *Deutscher Verbrauchertag 2022 – Energie. Preise. Krise* (www.vzbv.de/termine/deutscher-verbrauchertag-2022-energie-preis-krise).

Verbraucherzentrale Bundesverband (2024). *Personalisierte Werbung & ePrivacy* (www.vzbv.de/personalisierte-werbung).